



Göttinger Examenskurs

Juristische Fakultät

Fall 9: Sachverhalt

L ist seit 1981 Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst des Landes Niedersachsen. 2009 nahm er an einer Protestveranstaltung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) teil, die im Zusammenhang mit gleichzeitig stattfindenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst stand. Obwohl L als Beamter selbst nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrags erfasst sein kann, nahm er am Warnstreik teil. L blieb an diesem Tag dem Dienst fern und kam seiner Unterrichtsverpflichtung von vier Stunden nicht nach.

Wegen des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst stellte die zuständige Landesschulbehörde den Verlust der Dienstbezüge des L für diesen Zeitraum fest. Zudem erließ die Behörde nach Anhörung des L eine Geldbuße iHv 100 Euro auf Grundlage des einschlägigen Disziplinargesetzes. Nach niedersächsischem Landesrecht findet ein Vorverfahren gegen den Bußgeldbescheid nicht statt.

L hält ein solches Beamtenstreikverbot für unvereinbar mit der verfassungsrechtlich verbürgten Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), schließlich müsse es auch einem Beamten möglich sein, seine eigenen Interessen zu verfolgen. Er hält ein statusbezogenes Streikrecht für nicht mehr zeitgemäß: Warum sollten angestellte, nicht aber verbeamtete Lehrer streiken dürfen, wenn sie doch im Regelfall die gleichen Aufgaben und Befugnisse hätten?

In seiner Auffassung sieht er sich durch mehrere Urteile des EGMR bestätigt, die gegenüber der Türkei ergangen sind: Zum einen wurden Angehörige des öffentlichen Dienstes in den Schutzbereich der in Art. 11 Abs. 1 EMRK geregelten Koalitionsfreiheit einbezogen, so dass ihnen grundsätzlich auch ein Streikrecht zukommen könne. Zudem habe der EGMR entschieden, dass ein pauschales Streikverbot für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so wie es die türkische Regierung per Runderlass verfügt hätte, konventionswidrig sei. Ferner ergebe sich aus dem Urteil, dass ein Streikverbot, wenn überhaupt, nur für solche Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten könne, die auch Hoheitsfunktionen ausübten. L ist der Auffassung, dass diese Entscheidungen im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung deutschen Rechts Berücksichtigung finden müssten.

L erhebt Klage gegen den Bußgeldbescheid, allerdings ohne Erfolg. Das letztinstanzlich zuständige OVG hält ein Streikrecht für Beamte bereits verfassungsrechtlich für ausgeschlossen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sich Beamte in einem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat befänden. Im Hinblick auf die Entscheidungen des EGMR stellt das OVG fest, dass keine rechtsverbindlichen Grundwertungen bestünden, die die deutsche Rechtslage beeinflussen würden. Es handle sich um Entscheidungen, die speziell mit Blick auf den Rechtsrahmen in der Türkei ergangen seien und sich nicht einfach auf das besondere deutsche System des Berufsbeamtentums übertragen ließen.



L möchte gegen das letztinstanzliche Urteil vorgehen. Hat eine Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist davon auszugehen, dass die einfachgesetzlichen Regelungen, aus denen sich das Streikverbot für Beamte ergibt, formell verfassungsmäßig und nach bisheriger Rechtslage auch mit Art. 9 Abs. 3 GG vereinbar sind.

2. Der EGMR hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht aus dem Anwendungsbereich des Art. 11 Abs. 1 EMRK ausgeschlossen werden können und dass in sachlicher Hinsicht das Recht zum Streik geschützt wird. In der Entscheidung *Enerji Yapi Yol Sen* wurde gegenüber der Türkei auf Rechtfertigungsebene folgende Feststellung getroffen: „So kann es mit der Gewerkschaftsfreiheit vereinbar sein, Streiks von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu verbieten, die im Namen des Staats Hoheitsgewalt ausüben. Ein Streikverbot kann also bestimmte Gruppen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes betreffen, aber nicht insgesamt für den öffentlichen Dienst ausgesprochen werden.“ (EGMR, NZA 2010, S. 1423). Es sei angemerkt, dass der öffentliche Dienst in der Türkei ebenfalls die Aufteilung in Angestellte und Beamten kennt, in dem konkreten Fall jedoch die Einzelheiten des Berufsbeamtentums keine Rolle spielten. Die türkische Regierung erließ ein pauschales Streikverbot für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

(angelehnt an BVerfGE 148, 296 ff. – Beamtenstreikverbot, gekürzt entnommen aus Zornow, JuS 2018, S. 1079 ff.)